

Tabelle 1.2

In der Neufassung des ÖGDG seit 2005 nicht mehr enthalten:

Einrichtungen	Anmerkungen	2010 überprüft	Mängel
4. Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie der Notfallrettung und des Krankentransports, von Unternehmen des Blutspendedienstes, des Zivil- und Katastrophenschutzes		1	100%
5. ambulanten Pflege- und Behandlungseinrichtungen	Zahnarztpraxen sowie Arztpraxen und Praxen sonstiger Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, sowie sonstige Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, können durch das Gesundheitsamt gem. §36 Abs.2 Infektionsschutzgesetz infektionshygienisch überwacht werden.	108	95%
10. Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Schwimm- und Badeanstalten	Schwimm- oder Badebeckenwasser in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen unterliegen gem. §37 Abs.2 Infektionsschutzgesetz der Überwachung durch das Gesundheitsamt.	27	10%
13. Häfen, Flughäfen und Bahnhöfe		0	